

Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

19. Jahrgang

09./10.04.2022

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14-1

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss-Nummer: 0372/2022
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Schönebeck (Elbe) (Vergnügungssteuersatzung - VS)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Schönebeck (Elbe) (Vergnügungssteuersatzung - VS).

Schönebeck (Elbe), 01.04.2022

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Schönebeck (Elbe) (Vergnügungssteuersatzung - VS)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 31.03.2022 die folgende 1. Änderungssatzung, der Satzung vom 03.12.2021 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationsgefährlichen Zählwerken der Saldo 1. Dieser errechnet sich aus allen am Gerät eingeworfenen Geldbeträgen abzüglich aller vom Gerät ausgezahlten Geldbeträge. Ein negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.“

2. In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Steuerschuldner hat die errechnete Steuer nach Abs. 1 gleichzeitig mit der Steueranmeldung an die Stadt Schönebeck (Elbe) zu entrichten.“

3. Der § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des Betriebes von Spielgeräten im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer auf der Grundlage der Anmeldung entsprechend § 9 durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderung tritt hinsichtlich der Nr. 1 zum 01.07.2022 in Kraft.

2. Die Satzungsänderung tritt hinsichtlich der Nr. 2 und 3 rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 01.04.2022

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0388/2022
Erste Änderungssatzung zur Feuerwehr-Kostensatzung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung zur ersten Änderung der Satzung zur Regelung der Gebühren und Ansprüche für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostensatzung -FWKS-).

Schönebeck (Elbe), 01.04.2022

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

Satzung zur ersten Änderung der Satzung zur Regelung der Gebühren und Ansprüche für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostensatzung - FWKS -)

Auf Grund der §§ 4, 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit den §§ 2, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung vom 03.12.2021 beschlossen:

Artikel 1 Änderung(en)

Die Anlagen zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021 werden um folgende Anlage ergänzt:

„Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2021

Tarif Bezeichnung der Leistung

Nr. je Minute

1. Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal

1.1. je Einsatzkraft 0,98 €

2. Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung

2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	3,86 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	3,95 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	4,67 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	4,27 €
2.5.	Rüstwagen RW 1	6,58 €
2.6.	GW-G	25,37 €
2.7.	Drehleiter DLK 23-12	3,64 €

2.8.	Einsatzleitwagen ELW 1	4,12 €
2.9.	Schlauchwagen SW 2000	3,55 €
2.10.	Gerätewagen Logistik GW 1	6,66 €
2.11.	Mannschaftstransportwagen MTW	4,06 €
2.12.	ABC-Erkunder	3,72 €
2.13.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	5,04 €
2.14.	Wechsellader	9,59 €
2.15.	Wechsellader-Container Gefahrgut	13,19 €**

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 01.04.2022

Knoblauch
Oberbürgermeister



Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner 21. Sitzung am 10.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nummer: 0371/2022

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) berät und beschließt gemäß § 100 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, die in der Anlage I übergebene Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022 bis zum Jahr 2030 und dessen finanzielle Auswirkungen.

Beschluss-Nummer: 0374/2022

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) berät und beschließt gemäß § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die als Anlage I angefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich der weiteren Anlagen und Bestandteile gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA).

Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung



1. Haushaltssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seinen Sitzungen am 10.02.2022 und am 31.03.2022 (Beitrittsbeschluss zur Ziffer 3.3. und 4. des Tenors der Verfügung des Salzlandkreises vom 14.03.2022) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	71.907.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	73.285.700 Euro

2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.984.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.832.700 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	8.442.200 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.553.700 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.111.500 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	710.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditemächtigung), wird auf 3.111.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 31.619.200,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 9.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze sind für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	325 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.

Mit Beschluss der BV-Nr. 0424/2017 wurden die Realsteuern der Hebesatzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) festgesetzt.

§ 6

Die Investitionsmaßnahmen werden im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 KomHVO LSA einzeln ausgewiesen.

Die Wertgrenze für den Ausweis von Investitionen und Instandsetzungen im Haushaltsplan gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO LSA wird auf 10.000 € im Einzelfall festgelegt. Ab dieser Wertgrenze ist für Investitionsmaßnahmen, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (Wirtschaftlichkeitsvergleiche).

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist ein Betrag, wenn er 3 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigt.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA ist ein Betrag, wenn er 3 % des Gesamtbetrages der Auszahlungen für Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen übersteigt.

Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, sowie sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.

Sofern sich gegenfinanzierte Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen ergeben, die durch zweckgebundene Mehrerträge und/oder Einzahlungen gedeckt werden, gelten die Aufwendungen und Auszahlungen nicht aus Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA.

Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:

- Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

- Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.

- Das Gleiche gilt für die baulichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens und für alle Leistungen des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck.

- Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen herangezogen werden, außer zur Deckung von Abschreibungen.

- Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

- Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.

- Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.

- Innerhalb des Teilhaushaltes sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig, wenn es zu keiner Verschlechterung des Haushaltes führt. Soweit es bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, zusätzliche Sachkosten zu bilden, werden für diese die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit den bisherigen Haushaltsansatz erklärt.

- Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereit gestellt. Gleiches gilt für damit korrespondierende Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich in diesen Fällen um keine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA.

- Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereit gestellt. Gleiches gilt für damit korrespondierende Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich in diesen Fällen um keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA.

- Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die sich aus zweckgebundenen Erträge bzw. Einzahlungen ergeben, sofern diese im Vorjahr kassenwirksam wurden, sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 105 Abs. 1 KVG LSA.

- Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden. Dieses gilt auch für Auszahlungen auf Sonderposten und den damit zusammen hängenden Auszahlungen.

- Mehraufwendungen aufgrund von Buchverlusten aus ordentlichen Vermögensabgängen stellen keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen dar.

- Mehraufwendungen aus Forderungsverlusten und Wertberichtigungen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen.

- In der Finanzrechnung im laufenden Jahr sind übertragende Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bzw. gebildete Kassenreste aus dem Vorjahr keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 105 KVG LSA, da bereits im Vorjahr der Ansatz in der Finanzrechnung geplant war und nicht verausgabt wurde.

- Gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO LSA werden die Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnisplanes und des Finanzplanes für übertragbar erklärt (Ausnahme bilden die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters gemäß § 12 Satz 2 KomHVO LSA).

Schönebeck (Elbe), den 01.04.2022

Knoblauch
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 11.04.2022 bis 21.04.2022 im Rathaus, Zimmer 107, Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) zu folgenden Zeiten:

Montag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr sowie 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr

öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), 01.04.2022

Knoblauch
Oberbürgermeister

Der Salzlandkreis hat mit Bescheid vom 14.03.2022, Aktenzeichen 10.15.1.2.01.00-Be-319/22, zu den Beschlüssen des Stadtrates über die Haushaltssatzung 2022 folgende Entscheidungen getroffen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 0374/2022 vom 10.02.2022 zur Haushaltssatzung der Stadt Schönebeck nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird abgesehen.

2. Es ergehen jedoch folgende Anordnungen:

2.1 Durch den Oberbürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2022 eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen, die sicherstellt, dass im Haushaltsjahr 2022 nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Stadt Schönebeck (Elbe) rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Ergebnisver-

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

19. Jahrgang

09./10.04.2022

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14-2

besserung i. H. v. mindestens 1.378.300 EUR sichergestellt ist. Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.

2.2 Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III.1.b) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.

3. In § 2 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2022 auf 3.111.500 EUR festgesetzt.

3.1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird ein Teilbetrag i. H. v. 2.121.667 EUR uneingeschränkt erteilt.

3.2. Zum weiteren genehmigungspflichtigen Teil der Kreditaufnahmen i. H. v. 616.500 EUR wird die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Maßnahme „126110090 – Neubau Feuerwehrgerätehaus Bad Salzelmen Schwarzer Weg“ nur durchgeführt werden darf, wenn die Maßnahme „126112013003 – Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Bad Salzelmen Am Solgraben 1a“ nicht zur Umsetzung kommt.

3.3. Zum verbleibenden genehmigungspflichtigen Teil wird die Genehmigung i. H. v. 373.333 EUR versagt.

4. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 31.619.200 EUR festgesetzt. Davon sind gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA 14.796.400 EUR genehmigungspflichtig.

Auf Grund eines Fehlers im Teilhaushalt 4 wurden für Ausstattungen von Grünflächen (551110040) über den Planungshorizont hinaus bis zum Jahr 2026 Planansätze verarbeitet. Die Differenz in Höhe von 10.000 EUR wird mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag korrigiert.

4.1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA wird für einen Teilbetrag i. H. v. 8.259.400 EUR uneingeschränkt erteilt.

4.2. Zum weiteren genehmigungspflichtigen Teil i. H. v. 1.330.500 EUR wird die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Maßnahme „126112013003 – Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Bad Salzelmen Am Solgraben 1 a“ nur durchgeführt werden darf, wenn die Maßnahme „126110090 – Neubau Feuerwehrgerätehaus Bad Salzelmen Schwarzer Weg“ nicht zur Umsetzung kommt.

4.3. Zum weiteren genehmigungspflichtigen Teil i. H. v. 5.206.500 EUR wird die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Maßnahme „126110090 – Neubau Feuerwehrgerätehaus Bad Salzelmen Schwarzer Weg“ nur durchgeführt werden darf, wenn die Maßnahme „126112013003 – Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Bad Salzelmen Am Solgraben 1 a“ nicht zur Umsetzung kommt.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgenden Beitrittsbeschluss gefasst, betreffend:

- den unter der Ziffer 3.3. des Tenors versagten Teilbetrag der Kreditemächtigung i. H. v. 373.333 EUR. Der festgesetzte Kreditbedarf laut Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022 wird hiermit von 3.111.500 EUR auf 2.738.167 EUR reduziert.

- den im § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 31.629.200 EUR auf 31.619.200 EUR gemäß Ziffer 4. des Tenors zu korrigieren.

Schönebeck (Elbe), 01.04.2022



Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe). Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7645961-1
7 sp./122 mm